

1. Quellen des Urheberrechts

1.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 erklärt in Art. 27 Abs. 2, dass jeder Mensch das Recht auf Schutz seiner ideellen und materiellen Interessen hat, die sich aus der wissenschaftlichen, literarischen und künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist. 1

1.2 Grundgesetz

Der Kern des Urheberrechtsschutzes ist in der Bundesrepublik Deutschland verfassungsrechtlich gewährleistet. Die vermögensrechtlichen Ansprüche des Urhebers werden durch die **Eigentumsgarantie**¹ gemäß Art. 14 GG gewährleistet und der Schutz der ideellen Interessen des Urhebers durch die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 GG) und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG) sowie schließlich auch durch die **Kunstfreiheit** (Art. 5 Abs. 3 GG). Insbesondere die Eigentumsgarantie erfordert es, den Urheber für jede Nutzung eine angemessene Vergütung zu sichern. 2

Ebenso wie das Urheberrecht Eigentum im Sinne des Art. 14 GG ist, sind² auch die verwandten Schutzrechte des ausübenden Künstlers³ und des Tonträgerherstellers⁴ echtes Eigentum im Sinne des Art. 14 GG. 3

1.3 Einfach gesetzliche Grundlagen

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Grundlage des Urheberrechts im **»Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte«** vom 9. September 1965⁵, zuletzt geändert durch das „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ vom 1. September 2017, in Kraft seit 1. März 2018⁶. Das Recht der Verwertungsgesellschaften ist geregelt durch das **Gesetz über die** 4

1 BVerfG, GRUR 1972, 481 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, GRUR 1980, 44 – Kirchenmusik; *Badura ZUM* 1984, 552.

2 BVerfG, GRUR 1972, 481 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, ZUM 2011, 313.

3 BVerfG, GRUR 1990, 438 – Bob Dylan.

4 BVerfG, GRUR 1990, 183 – Vermietungsvorbehalt.

5 BGBl. 1965, S. 1273.

6 BGBl. 2017, I., S. 3346.

Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften“ vom 24.05.2016⁷, zuletzt geändert durch Art. 14 G v. 17.7.2017⁸.

- 5 Aufgrund der Ermächtigung des § 138 Abs. 5 UrhG hat das Bundesministerium der Justiz die Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (Urheberrolle) erlassen. Die **Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitsachen** erließ das Bundesministerium der Justiz am 20. Dezember 1985.
- 6 § 105 UrhG ermächtigt die Landesregierungen durch **Rechtsverordnung, Urheberrechtsstreitsachen**, für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist. Davon haben fast alle Landesregierungen Gebrauch gemacht.
- 7 Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht wird regelmäßig auch das **»Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Fotografie«** vom 9. Januar 1907⁹ (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.2.2001¹⁰), durch dessen §§ 22 ff. das Recht am eigenen Bild geregelt ist, erwähnt.
- 8 Als gesetzliche Regelung des Urhebervertragsrechts ist insbesondere das **»Gesetz über das Verlagsrecht«** vom 19. Juni 1901¹¹ (zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.3.2002¹²) zu erwähnen. Daneben kommen die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des BGB und die allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Bestimmungen der §§ 28 ff. UrhG zur Anwendung.

1.4 Internationale Verträge

- 9 Zu den Quellen des Urheberrechts zählen auch die internationalen Verträge. Vor allem haben die multilateralen Abkommen für urheberrechtlicher Sachverhalte Bedeutung¹³. Wesentliche Grundlagen ergeben sich aus der **»Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst«**¹⁴ vom 9. September 1886, insbesondere in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971, dem **»Welturheberrechtsabkommen«** vom 6. September 1952 in dessen Pariser Fassung vom 24. Juli 1971, dem **»Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)«**¹⁵ vom 15. April

7 (BGBl. 2017, I S. 1190.

8 BGBl. 2017, I 2541.

9 BGBl. I 1907, S. 7.

10 BGBl. I 2001, S. 266.

11 RGBl. I 1091, S. 217.

12 BGBl. I 2002, S. 1155.

13 *Möhring/Schulze u.a., Quellen des Urheberrechts*, Bd. 2 »Deutschland«.

14 RGBl. 1887, S. 493.

15 BGBl. II 1994, S. 1730.

1994 und dem »WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)«¹⁶ vom 21. Dezember 1996. Die Leistungsschutzrechte sind insbesondere durch das internationale »Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmer« (**»Rom-Abkommen«**) vom 26. Oktober 1961¹⁷, den »WIPO-Vertrag über Darbietungen von Tonträgern (WPPT)«¹⁸ vom 21. Dezember 1996, das weitere »Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigungen ihrer Tonträger«¹⁹ vom 29. Oktober 1971, das »Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale«²⁰ vom 21. Mai 1974, das »Europäische Abkommen zum Schutz von Fernsehsendungen«²¹ vom 22. Juni 1960 nebst den dazu ergangenen Protokollen vom 22. Januar 1965, 14. Januar 1974 und 21. März 1983 geschützt. Schließlich ist erwähnenswert die »Europäische Konvention über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks«²² vom 11. Mai 1974.

Neben multilateralen Verträgen bestehen teilweise bilaterale Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten. Besondere Bedeutung hat das nach wie vor geltende Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15. Januar 1892²³.

10

Das Unionsrecht ist in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verträgen auszuliegen, soweit die Bestimmungen der Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages dienen²⁴.

11

16 Hillig, Urheber- und Verlagsrecht, S. 426.

17 BGBl. II 1965, S. 1243.

18 Hillig, Urheber- und Verlagsrecht, S. 433.

19 BGBl. II 1973, S. 1670.

20 BGBl. II 1979, S. 114.

21 Hillig, Urheber- und Verlagsrecht, S. 531; BGBl. II 1965, S. 1234 i.V.m. Bekanntmachung BGBl. II 1968, S. 134.

22 BGBl. II 1979, S. 114.

23 RGBl. 1892, S. 473; BGH, GRUR 2014, 559-Tarzan.

24 EuGH, GRUR 2015, 665– Dimensione ua/Knoll.

2. Urheberrecht und andere Rechte

2.1 Verfassung

- 12 Das Urheberrecht findet im Grundgesetz nur in Art. 73 Nr. 9 GG im Rahmen der Kompetenzregelung Erwähnung. Danach steht die **ausschließliche Gesetzgebung** dem Bund zu. Im Hinblick auf den Vorrang des Grundgesetzes (Art. 31 GG) spielt die ausdrückliche Regelung zum Urheberrecht in den Landesverfassungen, wie der Bayerischen Verfassung (Art. 162 BV), keine Rolle. Auch in Art. 27 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die allerdings keine unmittelbare Bindungswirkung hat, ist festgehalten, dass »jeder ... Anspruch auf Schutz der ideellen und Vermögensinteressen, die sich aus seiner wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Urheberschaft ergeben«, hat.
- 13 Das als rechtlich Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts anerkannte **Urheberpersönlichkeitsrecht**²⁵ findet seine verfassungsrechtliche Verankerung im Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 1 GG und dem **Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit** gemäß Art. 2 Abs. 1 GG. Die einfache gesetzliche Regelung des Urheberpersönlichkeitsrechtes hat ihre Ausprägung im Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), dem Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und dem Entstellungsverbot (§ 14 UrhG) gefunden.

Neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzend dann den Urheber, wenn im Einzelfall Schutzlücken entstehen könnten (»Auffangfunktion«)²⁶.

Beispiel: Der Sohn des bekannten Schauspielers und Autors Heinz Erhardt wandte sich gegen die Ausstrahlung eines Radiowerbespots, in dem ein Stimmenimitator, die Sprache seines Vaters täuschend nachahmend, einen Werbetext verlas, der Redewendungen verwandte, die für Heinz Erhardt typisch und allgemein bekannt geworden sind. Das OLG Hamburg²⁷ bejahte einen Unterlassungsanspruch aufgrund einer Verletzung des auch über den Tod hinaus fortwirkenden Persönlichkeitsrechts von Heinz Erhardt.

- 14 Bei der Auslegung und Anwendung des deutschen Rechts, das der Umsetzung des Unionsrecht dient ist auf die Grundrechtscharta der Europäischen Union abzustellen, während die Grundrechte des GG als Maßstab dann anzuwenden sind, wenn das Unionsrecht Umsetzungsspielräume eröffnet²⁸.

25 Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rz. 14; BGH, GRUR 1971, 525 – Petite Jacqueline.

26 Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rz. 15.

27 BGH, GRUR 1989, 666 – Heinz Erhardt.

28 BVerfG, GRUR 2016, 690 Rz. 112 ff.-Metall auf Metall.

Die wirtschaftliche Komponente des Urheberrechts wird durch die **Eigentumsgarantie** des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt. Ebenso wie das Sacheigentum unterliegt das geistige Eigentum der Sozialbindung gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber muss den Inhalt und die Schranken der vermögensrechtlichen Befugnis bestimmen. Die Schrankenbestimmung selbst stellt keine Enteignung dar, da dem Urheber die Nutzung des Werkes von Anfang an nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen gestattet wird. Bei der Schrankenbildung hat der Gesetzgeber stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz²⁹ zu achten. 15

Das Bundesverfassungsgericht³⁰ hat in Übereinstimmung mit dem Schrifttum und unter Anknüpfung an die naturrechtliche Lehre festgehalten, dass die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, die **grundsätzliche Zuordnung des Wertes seines geschützten Werkes an den Urheber gebietet**. Damit soll aber nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit verfassungsrechtlich gesichert werden. Es ist vielmehr Sache des Gesetzgebers, im Rahmen der inhaltlichen Ausprägung des Urheberrechts sachgerechte Maßstäbe festzulegen, die eine der Natur und sozialen Bedeutung des Urheberrechts entsprechende Nutzung und angemessene Verwertung sicherstellen (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Das Interesse der Allgemeinheit an dem **ungehinderten Zugang** zu geschützten Werken rechtfertigt die Beschränkung der Rechte des Urhebers in gewissem Umfang. 16

Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Schranken des Urheberrechts sind die unlösliche Verbindung von persönlich geistiger Schöpfung mit ihrer wirtschaftlichen Auswertbarkeit sowie die besondere Natur und Gestaltung dieses Vermögensrechts gebührend zu berücksichtigen. Die grundsätzliche Zuordnung der vermögenswerten Seite des Urheberrechts an den Urheber zur freien Verfügung bedeutet nicht, dass damit jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit verfassungsrechtlich gesichert ist³¹. Die Institutsgarantie gewährleistet einen Grundbestand von Normen, der gegeben sein muss, um das Recht als »Privateigentum« bezeichnen zu können. Im Einzelnen ist es jedoch **Sache des Gesetzgebers sachgerechte Maßnahmen festzulegen**, die eine der Natur und sozialen Bedeutung des Rechts **entsprechende Nutzung** und eine **angemessene Verwertung** sicherstellen. Er hat nicht nur die Individualbelange zu sichern, sondern auch den individuellen Berechtigungen und Befugnissen im Interesse des Gemeinwohles die erforderlichen Grenzen zu ziehen. Der Gesetzgeber muss die Interessen des Einzelnen und die Belange der Allgemeinheit in einen gerechten Einklang bringen. Einschränkende Regelungen müssen daher durch Gründe des Gemeinwohles 17

29 BVerfG, GRUR 1980, 44 – Kirchenmusik.

30 BVerfG, GRUR 1972, 481 – »Kirchen- und Schulgebrauch«; bestätigt u.a. durch BVerfG, GRUR 1972, 485 – Bibliotheksgroschen; GRUR 1972, 488 – Tonbandvervielfältigungen; GRUR 1972, 487 – Schulfunksendungen; GRUR 1989, 193 – Vollzugsanstalten, jeweils m.w.N.

31 BVerfG, GRUR 2016, 690 – Metall auf Metall.

gerechtfertigt sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistungen des Urhebers geht, nicht aber um einen unverdienten Vermögenszuwachs. Der Ausschluss eines Vergütungsanspruchs ist nicht durch jede Gemeinwohlerwägung gerechtfertigt.

- 18 Die **Wirkung** der urheberrechtlich geschützten Werke und der Darbietung ausübender Künstler schützt Art. 5 GG, der die Freiheit der Meinungsäußerung, die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft garantiert. Die **Kunstfreiheit** schützt sowohl den »**Werkbereich**« als auch den »**Wirkbereich**« des künstlerischen Schaffens. Damit ist nicht nur die **künstlerische Betätigung**, also die Werkschöpfung, sondern auch ihre **Darbietung** und Verbreitung, die für die Begegnung mit dem Werk als kunstspezifischer Vorgang sachnotwendig verbunden ist, geschützt³². Diese Freiheit wird dort begrenzt, wo die verfassungsrechtlich geschützten Rechte anderer verletzt werden könnten³³.

2.2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- 19 Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union³⁴ kodifiziert die Grund- und Menschenrechte. Das BVerfG misst eine innerstaatliche Rechtsvorschrift, die eine Richtlinie in deutsches Recht zwingend umsetzt, nicht an den Grundrechten des Grundgesetzes, solange die Europäische Union, einen wirksamen Schutz der Grundrechte gewährleistet, der dem als unabdingbar gebotenen Grundrechtsschutz im Wesentlichen gleicht, insbesondere den Wesensgehalt der jeweiligen Grundrechte generell verbürgt³⁵.

Insbesondere in den Art. 11 GRC wird die Meinungs- und Informationsfreiheit, in Art. 13 GRC die Kunstfreiheit und in Art. 17 GRC das Eigentumsrecht garantiert. An diesen Garantie und auch an den weiteren Garantien der GRC haben sich die Gerichte bei der Auslegung des Unionsrechts zu halten.

2.3 Unionsrecht

- 20 Das primäre Gemeinschaftsrecht hat in vielfältiger und prägender Weise Einfluss auf die urheberrechtliche Rechtsentwicklung genommen. Auf der Grundlage des Grundgesetzes des **freien Warenverkehrs** (Art. 36 AEUV) hat der EuGH³⁶ den Begriff der gemeinschaftsweiten Erschöpfung entwickelt. Durch die **gemeinschaftsweite Erschöpfung** (§§ 17 Abs. 2, 69c Nr. 3 Satz 2 UrhG) werden die territorialen Grenzen des Verbreitungsrechts innerhalb der EU und dem EWR aufgehoben, wenn mit Zustimmung des Rechts-

32 BVerfG, ZUM 2000, 867 – Germania.

33 BVerfG, GRUR 1971, 461 – Mephisto; BVerfG, GRUR 2005, 880 – Xavier Naidoo.

34 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2010/ C83/02.

35 BVerfGE 118, 79.

36 EuGHE 1971, 487 – Polydor.

inhabers Vervielfältigungsstücke im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht wurden³⁷. Dies gilt nicht für die Werknutzung in unkörperlicher Form³⁸.

Das **Diskriminierungsverbot** (Art. 18 Abs. 1 AEUV, Art. 21 GRC) ermöglicht den Urheber 21 und Leistungsschutzberechtigten eines Mitgliedstaates, sich in einem anderen Mitgliedstaat vor dessen nationalen Gerichten unmittelbar auf das Diskriminierungsverbot zu berufen und einen Schutz zu verlangen, der demjenigen der Inländer entspricht. Dies führt zur gleichen Behandlung aller in- und ausländischen Urheber und Leistungsschutzberechtigter in den Mitgliedsländern der EU.

Das **EU-Kartellrecht** (Art. 101f. AEUV) hat besondere Bedeutung im Bereich der Verwertungsgesellschaften erlangt, wobei besonders zu dem Bereich der missbräuchlichen Ausübung von Urheberrechten durch den EuGH³⁹ Stellung genommen wurde. Auch die missbräuchliche Ausübung anderer Rechtsinhaber nach dem Urheberrechtsgesetz verbieten die Vorschriften der **Missbrauchskontrolle**. So kann sich daraus der mittelbare Zwang zum Abschluss von Lizenzverträgen ergeben⁴⁰. 22

Neben dem primären Gemeinschaftsrecht hat vor allem das **sekundäre Gemeinschaftsrecht** zwischenzeitlich zu einer Harmonisierung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechten in der Gemeinschaft geführt. Die Vorschriften, die zur Umsetzung der Richtlinien erlassen worden sind, sind im Lichte der Richtlinien, also nach dem dadurch geschaffenen **Unionsrecht**, auszulegen⁴¹. Der Europäische Gesetzgeber hat eine ganze Reihe von Richtlinien⁴² erlassen: 23

Das primäre und sekundäre Unionsrecht wird vom EuGH autonom ausgelegt unter Berücksichtigung des Völkerrechts, insbesondere der RBÜ, des WTC und des WTTP, sofern nicht den Mitgliedstaaten die Auslegung ausdrücklich vorbehalten bleibt⁴³.

37 EuGH, GRUR Int. 1981, 229 – Gebührendifferenz.

38 GRUR Int. 1980, 602 – CODITEL I; GRUR Int. 1983, 175 – CODITEL II.

39 EuGH, GRUR Int. 1985, 490 – Magill.

40 *Dillenz*, GRUR Int. 1997, 315; EuGH, GRUR Int. 1983, 734; GRUR Int. 1990, 622 – SACEM.

41 BGH, GRUR 2012, 842 – Neue Personenkraftwagen; *Vogel*, ZUM 1997, 592, 593 f. m.w.N.

42 für den Rechtsschutz von Computerprogrammen (GRUR Int. 1991, 545; 91/250/EWG); zum Vermiet- und Verleihrecht für bestimmte dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums, (2006/115/EG, ABl. L. 376/28); – zur Koordinierung bestimmter Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitersendung (GRUR Int. 1993, 936; 93/83/EWG); über die Schutzdauer des Urheberrechts und einzelner verwandter Schutzrechte (2006/116/ EU, ABl. L 372/12 und 2011/77/EU, ABl. L. 265/1); über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (96/9/EG, ABl. L. 77/20); zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG, ABl. L. 167/10); zum Folge-recht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes (2001/84/EG, ABl. L. 272/32); über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke (2012/28/EU ABl. L 299 S. 5); die Durchsetzung des geistigen Eigentums (GRUR Int. 2004, 615; 2004/48/EG); über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (2014/26/EU, ABl. L 84, S. 72).

43 EuGH, ZUM 2007, 132 – DGAE, Tz. 31.

Diese Auslegung ist für die Mitgliedstaaten verbindlich. Die Begriffe werden dabei einheitlich für das gesamte Unionsrecht ausgelegt⁴⁴. Die Kenntnis der Richtlinien und ihre Auslegung nehmen daher in ihrer Bedeutung ständig zu.

2.4 Urheberrecht und bürgerliches Recht

- 24 Das Urheberrecht ist ein Gebiet des **Privatrechts** und steht als Sondergebiet neben dem bürgerlichen Recht. Es bildet grundsätzlich eine eigene und unabhängige Regelung. Die Normen des BGB und des HGB finden dann Anwendung, wenn keine urheberrechtlichen Regelungen vorhanden sind und die Regelungen des BGB und des HGB mit den Regelungen und Wertungen des Urheberrechts kompatibel sind. Das Urheberrecht ist auch ein **Sonstiges Recht** i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB, wobei allerdings das allgemeine Deliktsrecht nur subsidiär zu §§ 97 ff. UrhG zur Anwendung kommt⁴⁵. Die Bereicherungsvorschriften (§§ 812 ff. BGB) sorgen für den Fall des schuldlosen, rechtsgrundlosen Eingriffs in ein Urheberrecht für den Ausgleich (§ 102a UrhG).
- 25 Gerade im Bereich des **Urhebervertragsrechts** bestehen die vielfältigsten Verbindungen zwischen dem BGB und HGB einerseits und dem Urheberrechtsgesetz andererseits. Sofern die Vertragspartner anlässlich des Abschlusses von Rechtsgeschäften über die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke keine ausdrücklichen Vereinbarungen treffen und das Urheberrechtsgesetz keine Regelungen vorsieht, kommen die Regelungen des **BGB und HGB ergänzend** zur Anwendung.
- 26 Aus dem Bereich des besonderen Urhebervertragsrechts existiert nur das **Verlagsgesetz**, das eine modellhafte Regelung des Vertragstypus eines Verlagsvertrages, also eine Vereinbarung über die **drucktechnische Vervielfältigung und Verbreitung** von **Werken** der **Literatur** und **Tonkunst**, enthält. Für andere Verträge über die Ausübung von Urhebernutzungsrechten gibt es keine Modellregeln, wie im besonderen Schuldrecht des BGB. Häufig handelt es sich um **gemischte Verträge** (»Verträge sui generis«), die Elemente aus den unterschiedlichsten Vertragstypen aufweisen. Soweit diese Verträge die Verpflichtung zur Rechtsverschaffung enthalten, steht meist der kaufvertragliche Charakter im Sinne eines Rechtskaufes (§§ 433, 453 BGB) im Vordergrund; soll dagegen ein Werk erst geschaffen werden, dessen Nutzung durch einen anderen geplant ist, so sind dafür werkvertragliche Regelungen (§ 631 BGB) anwendbar. Auch dienstvertragliche Regelungen (§ 611 BGB) finden nicht nur bei Vereinbarungen mit ausübenden Künstlern, sondern auch für Leistungen anlässlich oder im Zusammenhang mit der Werkschöpfung Anwendung. Soll Gegenstand die Wahrnehmung der Rechte eines Dritten sein, so kommen die Vorschriften zur Geschäftsbesorgung (§ 662 BGB) zur Anwendung.

44 EuGH, GRUR 2016, 932 Rz. 45-Nikolajewa/Multi Protect; EuGH, ZUM 2011, 803 – Football Association Premier League.

45 BGH, GRUR 1958, 354 – Sherlock Holmes.

In der Praxis haben sich durch Standardisierungen eigenständige urhebervertragsrechtliche Typen gebildet. Zum Teil handelt es sich dabei um Empfehlungen der beteiligten Branchen, die Branchenvertreter aushandelten⁴⁶. Diese üblichen Vertragsmuster und Empfehlungen haben keine normative Rechtswirkung. Diese Normverträge unterliegen als Formularverträge der Inhaltskontrolle gemäß §§ 305 ff. BGB, 11 UrhG; sie können allerdings zur Bestimmung der Verkehrssitte herangezogen werden.

2.5 Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte sind in vielerlei Hinsicht miteinander verwandt, sie unterscheiden sich aber auch deutlich. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht schützen jeweils das **geistige Eigentum**, also nicht das Sacheigentum, sondern immaterielle Güter. Beide gewähren ihrem Inhaber **Ausschließlichkeitsrechte** gegenüber Dritten und unterliegen einer **zeitlichen Begrenzung**. 27

Der durch das Urheberrecht gewährte Schutz enthält eine starke persönlichkeitsrechtliche Komponente (§§ 12 ff. UrhG), während die gewerblichen Schutzrechte zwar auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte haben, aber das Persönlichkeitsrecht nicht als einen der zentralen Schutzbereiche betrachten. 28

Das **Urheberrecht** entsteht, **ohne** dass es irgendeines **formalen Vorgangs** bedarf, allein durch die Schöpfung eines Werkes, das die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) erfüllt, während die **gewerblichen Schutzrechte** grundsätzlich ein staatliches Handeln, wie die Erteilung oder eine Registrierung, erforderlich machen. **Kennzeichnungsrechte** setzen, sofern nicht auch hier eine **Eintragung** wie bei der Marke erforderlich ist, die **Benutzungsaufnahme** voraus. 29

Das **Urheberrecht als solches** ist, im Gegensatz zu den gewerblichen Schutzrechten, **nicht übertragbar** (§ 29 Abs. 1 UrhG). 30

Das Urheberrecht unterscheidet sich vom Patent- und Gebrauchsmusterrecht hinsichtlich des **Schutzgegenstandes**. Während das Urheberrecht Leistungen auf dem Gebiet der **Literatur, Wissenschaft und Kunst** schützt, schützt das **Patent- und Gebrauchsmusterrecht** Leistungen auf dem **Gebiet der Technik**, neue und gewerblich anwendbare Erfindungen, die im Unterschied zum Urheberrecht, offenbart werden müssen. Während für die Erteilung eines Patents und Gebrauchsmusters die Neuheit Voraussetzung ist, bedarf es einer solchen für den Urheberrechtsschutz nicht; eine urheberrechtliche Doppelschöpfung, also die unabhängige Schöpfung eines identischen oder fast identischen Werkes, ist denkbar. 31

46 Z.B. Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen vom 19.10.1978 i.d.F. vom 19.2.1999, abgedruckt bei *Hillig*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 99.

- 32 Urheberrechtsschutz einerseits und gewerblicher Rechtsschutz andererseits **schließen** sich **nicht gegenseitig** aus. Ein gleichzeitiger Schutz von Urheberrecht einerseits und Patent- oder Gebrauchsmusterrecht andererseits **für dieselbe Leistung** ist jedoch die Ausnahme, weil der urheberrechtliche Schutz für Leistungsergebnisse auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft und Kunst gewährt wird und damit gerade den Bereich der Technik und Naturwissenschaften ausschließt. Überschneidungen können sich im Bereich der Computersoftware ergeben⁴⁷.

Beispiel: Eine »Dialog-Analyseeinrichtung für natürliche Sprache«, durch die ein Text in syntaktische Einheiten zerlegt, analysiert und die wahrscheinlichste Beziehung der einzelnen Elemente zueinander ermittelt wird, stellt nicht nur eine urheberrechtlich geschützte Software, sondern auch eine grundsätzlich patentfähige Lösung eines technischen Problems dar. Da die Vorrichtung in bestimmter Weise programmtechnisch eingerichtet ist, ist der technische Charakter im Sinne von § 1 PatG, Art. 52 EPÜ zu bejahen⁴⁸.

- 33 Urheber- und Markenrecht verfolgen unterschiedliche Ziele. Das **Urheberrecht** schützt die **Gestaltung**, während das **Markenrecht** seinem Inhaber das Recht verleiht, seine Waren oder Dienstleistungen zu **kennzeichnen**. Durch die Marke soll die unternehmerische Leistung identifiziert werden und unterscheidbar sein (**Herkunftsfunktion**), aber auch den Verkehrskreisen gegenüber eine gleich bleibende Qualität signalisieren (**Qualitätssicherungsfunktion**)⁴⁹. Denkbar ist, dass eine Marke hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes oder ein Hörzeichen wegen des Klangbildes urheberrechtlich geschützt ist und durch ihre Eintragung als Marke einen markenmäßigen Schutz erlangt.
- 34 Erhebliche **Überschneidungen** ergeben sich im Bereich des **Designs**⁵⁰, da sowohl das Design als auch das Urheberrecht sich auf **ästhetische Schöpfungen** beziehen. Beide gewähren unter anderem Schutz gegen Nachbildungen und/oder Vervielfältigungen durch Dritte. Der Urheberrechtsschutz setzt das Ergebnis eines Schaffens voraus, dass das Können des Durchschnittsgestalters der betreffenden Art übersteigt (§ 2 Abs. 2 UrhG), wohingegen bereits eine **neue** Leistung, die Eigenart aufweist (§ 2 DesignG), als Design geschützt sein kann. Das Design setzt also keine schöpferische Eigentümlichkeit, sondern die **Neuheit** voraus. Zur Erlangung des Schutzes ist allerdings im Unterschied zum Urheberrecht die **Anmeldung** und **Eintragung**⁵¹ **im Designregister** (§ 27 DesignG) erforderlich. In vielen Bereichen der angewandten Kunst können Unsicherheiten darü-

47 Schrickler/Loewenheim/Loewenheim/Spindler, Vor §§ 69a ff. Rz. 8 ff.; Dreier/Schulze, § 69a Rz. 5 ff. jeweils m.w.N.

48 BGH, GRUR 2000, 1007 – Sprachanalyseeinrichtung.

49 Fezer, Einl. D MarkenG Rz. 8.

50 Designgesetz vom 24. Februar 2014 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541); Geschmacksmusterrichtlinie 98/71/EG; Jestaedt, GRUR 2008, 19.

51 Eine Ausnahme bildet das nicht eingetragene Geschmacksmuster auf der Grundlage der GGV, dazu *Oldehop*, WRP 2006, 801.

ber bestehen, ob ein Werk urheberrechtlich geschützt ist, oder nur den Anforderungen des Designs entspricht. In solchen Bereichen ist es zu empfehlen, auch ein Geschmacksmuster zur Eintragung zu bringen.

Beispiel: Ein Möbelhersteller hat ein Metallbett als Design eingetragen und verwertet. Der beklagte Mitbewerber hat ein ähnliches Bett vertrieben. Der Kläger verlangte vom Beklagten Unterlassung des Vertriebs des Bettes wegen einer Verletzung des Designs und Urheberrechts.

Der BGH⁵² verneinte geschmacksmusterrechtliche Ansprüche (jetzt Ansprüche aus Design), weil die Eintragung wegen fehlender Neuheit gelöscht wurde. Die urheberrechtlichen Ansprüche verneinte das Gericht, weil zwar die für ein Design (Geschmacksmusterschutz) erforderliche Eigentümlichkeit vorlag, nicht jedoch die für den Urheberrechtsschutz erforderliche Gestaltungshöhe. Heute würde der BGH kein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung als Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst mehr fordern⁵³.

2.6 Urheberrecht und Recht des unlauteren Wettbewerbs

Während das Urheberrecht das Interesse des Urhebers an der Verwertung seines Werkes und an der Aufrechterhaltung seiner Unversehrtheit sowie auch das Interesse der Allgemeinheit am Zugang zum Werk schützt, soll das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb die Mitbewerber, Verbraucher und die sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb bewahren sowie die Interessen der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb (§ 1 UWG) fördern. Beide Gesetze haben also einen deliktsrechtlichen Schutzansatz mit unterschiedlicher Ausprägung⁵⁴. Während das Urheberrecht ein Ausschließlichkeitsrecht schützt, bezieht sich das **Wettbewerbsrecht** auf die **Modalität des Handelns**⁵⁵.

35

Wird ohne entsprechende Einwilligung die Leistung eines anderen nachgeahmt, welche die Voraussetzungen des Urheberrechtsschutzes nicht erreicht, so kann dieser einen Schutz seiner Leistung unter dem Gesichtspunkt des **wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes** (§ 4 Nr. 9 UWG) erlangen. Der Schutz bezieht sich aber auf einen wettbewerbsrechtlichen Vorgang und nicht auf eine geschützte Leistung⁵⁶. Es ist nicht die Aufgabe des UWG, dort, wo sondergesetzliche Regelungen vorliegen und die Schutzvoraussetzungen nicht erreicht werden, einen Schutz der Leistung zu gewährleisten. Nur dann, wenn besondere Umstände hinzutreten, die eine Handlung als wettbewerbswidrig erscheinen lassen, unterliegen diese auch den Verbotstatbeständen des UWG.

36

52 BGH, GRUR 2004, 941 – Metallbett.

53 BGH, GRU 2014, 175 - Geburtstagszug.

54 Köhler, GRUR 2007, 548.

55 Schricker/Loewenheim/Ohly, Einl. Rz. 50 ff.; Dreier/Schulze, Einl. Rz. 37.

56 Schricker/Loewenheim/Ohly, Einl. Rz. 52 ff.; Lubberger, WRP 2007, 873; Stieper, WRP 2006, 271.

Die Regelungen des UWG sind also subsidiär zu denen des Urheberrechts⁵⁷. Durch den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz soll aber nicht die dem Wettbewerb eigene Nachahmungsfreiheit eingeschränkt werden, sondern **unlauteres Verhalten** durch vermeidbare Täuschung über die Herkunft einer Ware, die unangemessene Ausnutzung der Wertschätzung einer Ware oder die unredliche Beschaffung der für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen verhindert werden.

Beispiel: (Sachverhalt vorhergehenden Beispiel) Der BGH⁵⁸ sah die für den wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz erforderliche wettbewerbliche Eigenart wegen der für den Geschmacksmusterschutz ausreichenden Eigentümlichkeit als gegeben an und bejahte wegen der fast identischen Erscheinungsform die Gefahr einer Herkunftstäuschung, da der Beklagte keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung der Herkunftstäuschung unternommen hat.

2.7 Urheberrecht und Kartellrecht

- 37 Ziel des Kartellrechts ist die Beschränkung des Wettbewerbs zu verhindern. Da das Urheberrechtsgesetz dem Urheber und dem Leistungsschutzberechtigten ein Monopol zubilligt, verhindert es gleichzeitig den Wettbewerb. Die Ausübung des Monopols kann jedoch grundsätzlich nicht das Kartellrecht verletzen, anders jedoch der Missbrauch der Rechte. Das Diskriminierungs- und Behinderungsverbot (§§ 18 ff. GWB) findet daher Anwendung. Auch die Vorschriften des europäischen Kartellrechts (Art. 18, 101f. AEUV) finden insbesondere auf vertragliche Beschränkungen von Nutzungsverträgen Anwendung.
- 38 Für den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften gestattet § 30 GWB die Preisbindung.
- 39 Schließlich ist auch das **Buchpreisbindungsgesetz**⁵⁹ eine Ausnahme vom Verbot der Bestimmung der Preise des Letztverbrauchers durch den Produzenten. Daraus ergeben sich gerade für den Vertrieb von Verlagserzeugnissen Vorbedingungen und Einschränkungen, so beispielsweise für den zweigleisigen Vertrieb von Lizenzausgaben⁶⁰.

► Wiederholungsfragen

1. *Welchen Schutz gewährt das Grundgesetz der wirtschaftlichen Verwertung des Urheberrechts?*
2. *Was versteht man unter dem Begriff »europaweite Erschöpfung«?*

57 Köhler, *Bornkamm*, 31. Aufl., 2013, § 4 Rz. 9.7; *Schricker/Loewenheim/Ohly*, Einl. Rz. 53; BGH, GRUR 2003, 958, 962 – Paperboy.

58 BGH, GRUR 2004, 942 – Metallbett.

59 BGBl. 2002 I, S. 3448; *Franzen/Wallenfels/Russ*, Preisbindungsgesetz, 6. Aufl., 2012.

60 OLG Frankfurt, ZUM 1987, 87.

-
3. *Welche europarechtlichen Vorschriften sind bei der Auslegung des Urheberrechtsgesetzes zu berücksichtigen?*
 4. *Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln das Urhebervertragsrecht?*
 5. *Worin unterscheidet sich das Urheberrecht von den gewerblichen Schutzrechten?*
 6. *Welche Handlungen werden durch das Recht des unlauteren Wettbewerbs geschützt?*